

Reglement 2013

für die Weiterbildungsprogramme

Master of Advanced Studies in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen

und

Diploma of Advanced Studies in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen

und

Certificate of Advanced Studies in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG)

(Beschluss der Schulleitung vom 20. August 2013)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich werden ein MAS-Programm in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, ein DAS-Programm in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen, im Folgenden auch DAS-Programm oder DAS genannt, und ein CAS-Programm in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen, im Folgenden auch CAS-Programm oder CAS genannt, durchgeführt.

² Dieses MAS-Programm, dieses DAS-Programm und dieses CAS-Programm sind dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet und werden von der Programmleitung des MAS/DAS/CAS-Programmes durchgeführt.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das MAS-Programm wird berufsbegleitend, in Blockform (alle vierzehn Tage, an jeweils 2-3 Tagen) und in vier Semestern durchgeführt. Es umfasst 60 ECTS-Punkte. Eine Verlängerung um höchstens vier Semester kann von der Programmleitung des MAS/DAS/CAS bewilligt werden. Das MAS-Programm beginnt jedes zweite Frühjahrssemester, erstmals im Frühjahrssemester 2014.

² Das MAS-Programm besteht aus:

- a. drei eigenständigen CAS Modulen mit entsprechenden Referaten, Vorlesungen, und Übungen im Umfang von rund 450 Kontaktstunden,
- b. einem Transfermodul mit Vorlesungen und Übungen im Umfang von 150 Kontaktstunden, von welchen maximal 120 Kontaktstunden durch adäquate Vorleistungen anerkannt werden können,
- c. vier individuellen Studienarbeiten im Umfang von je rund 100 Arbeitsstunden (Modulabschlussarbeiten),
- d. einer Masterarbeit im Umfang von rund 500 Arbeitsstunden (Programmabschlussarbeit).

³ Das DAS-Programm wird berufsbegleitend, in Blockform (alle vierzehn Tage, jeweils an 2-3 Tagen) und in zwei Semestern durchgeführt. Es umfasst 30 ECTS-Punkte. Eine Verlängerung um höchstens vier Semester kann von der Programmleitung des MAS/DAS/CAS bewilligt werden. Das DAS-Programm beginnt jedes Semester, erstmals nach Beschluss der Programmleitung.

⁴ Das DAS-Programm umfasst:

- a. zwei von vier frei wählbaren Modulen (drei CAS und ein Transfermodul) aus dem MAS-Programm im Umfang von mindestens 300 Kontaktstunden,
- b. zwei individuelle Studienarbeiten im Umfang von je rund 100 Arbeitsstunden (Modulabschlussarbeiten)
- c. abhängig von der Wahl der zwei frei wählbaren Module umfasst das DAS-Programm folgende mögliche Schwerpunktprogramme:
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Strategie und Operation und Erhaltungsplanung‘;
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Strategie und Operation und Datensystemlandschaft‘;
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Strategie und Operation und Name des Inhaltes des Transfermoduls‘;
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Erhaltungsplanung und Datensystemlandschaft‘;
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Erhaltungsplanung und Name des Inhaltes des freien Transfermoduls‘;
 - DAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Datensystemlandschaft und Name des freien Transfermoduls‘.

⁵ Das CAS-Programm wird berufsbegleitend, in Blockform (alle vierzehn Tage, an 2-3 Tagen) und in einem Semester durchgeführt. Es umfasst 10 ECTS-Punkte. Eine Verlängerung um höchstens vier Semester kann von der Leitung des MAS/DAS/CAS bewilligt werden. Das CAS-Programm beginnt jedes Semester, erstmals im Frühjahrssemester 2014.

⁶ Das CAS-Programm umfasst:

- a. einen von drei CAS Modulen aus dem MAS-Programm im Umfang von mindestens 150 Kontaktstunden;
- b. einer individuellen Studienarbeit im Umfang von rund 100 Arbeitsstunden (Modulabschlussarbeiten);
- c. abhängig von der Wahl des frei wählbaren Moduls umfasst das CAS-Programm folgende mögliche Schwerpunktprogramme:
 - CAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Strategie und Operation‘;
 - CAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Erhaltungsplanung‘;
 - CAS-Programm ‚Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Datensystemlandschaft‘.

Art. 3 Leitung der Programme

¹ Die Departementskonferenz BAUG bestimmt für die Weiterbildungsprogramme in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen die Delegierte oder den Delegierten aus dem Institut für Bau- und Infrastrukturmanagement sowie für jede Durchführungsperiode die stellvertretende Delegierte oder den stellvertretenden Delegierten aus dem D-BAUG.

² Der/die Delegierte bestimmt die Programmleiterin oder den Programmleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

³ Die Leitung des MAS/DAS/CAS liegt bei der Delegierten/dem Delegierten und der Programmleiterin/dem Programmleiter und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen. Sie repräsentiert das MAS-Programm, das DAS-Programm und das CAS-Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement BAUG her. Sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

⁴ Die erweiterte Leitung besteht aus der/dem Delegierten, der/dem stellvertretenden Delegierten und der Programmleiterin/dem Programmleiter. Sie ist für die Vor-Auswahl der Bewerbungen, insbesondere der sur dossier-Bewerbungen und der damit verbundenen Aufnahmegespräche zuständig.

⁵ Ein aus bis zu 10 Vertreterinnen und Vertretern der Lehre und der Praxis zusammengesetzter Wissenschaftlicher Beirat berät die Leitung des MAS/DAS/CAS über relevante Inhalte des Programms. Der Delegierte des MAS/DAS/CAS ernennt die Mitglieder des Beirats und bildet den Vorsitz.

⁶ Ein aus mehreren Vertreterinnen und Vertretern der Praxis zusammengesetztes Management Komitee stellt die Finanzierung des Programms sicher. Der Delegierte des MAS/DAS/CAS ernennt die Mitglieder des Management Komitees und bildet den Vorsitz.

2. Abschnitt: MAS-Programm

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zu einem Masterprogramm der universitären Weiterbildung kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule und zwei Jahre Berufserfahrung besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen. Die Zulassung basiert auf dem persönlichem Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und einem Aufnahmegespräch mit der Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Masterprogramm wird periodisch gemeinsam mit dem Management Komitee neu festgelegt und wird je nach Anzahl angemeldeter Teilnehmer/Innen begrenzt mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt aufgrund der gewünschten Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Masterprogramm.

⁵ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer ihres Studiums im Masterprogramm als Studierende an der ETH Zürich immatrikuliert. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

⁶ Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung.

Art. 5 Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte, DAS und CAS Abschlüsse

¹ In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn:

- a. sie an der ETH Zürich oder an einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
- c. die Inhalte und Lernergebnisse von der Leitung des MAS/DAS/CAS Programms als anrechenbar befunden werden.

² Die angerechneten Kreditpunkte dürfen bis zu 40 Prozent des Gesamtumfangs des Transfermoduls nicht übersteigen und nur im Transfermodul angerechnet werden.

³ In einer früheren Ausbildung erworbene DAS und CAS Abschlüsse des MAS/DAS/CAS Programms in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen können angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Art. 6 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen

¹ Die Lehrziele und Lehrgebiete werden im Detail periodisch angepasst auf der Basis einer Nachfrageanalyse, dem Rat des wissenschaftlichen Beirats und des Management Komitees. Im Allgemeinen dienen die einzelnen Lehrgebiete der gemeinsamen Erreichung der Lehrziele: Professionalisierung der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen durch Identifikation und Kooperation mit adäquaten Systemen.

² Im MAS-Programm werden vor allem folgende Blickpunkte auf die Bewirtschaftung von Netzinfrastrukturen vermittelt:

- a. Strategie und Operation;
- b. Managementsystem: Erhaltungsplanung;
- c. Managementsystem: Datensystemlandschaft;
- d. Branchenspezifische Managementsysteme.

³ Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Professuren des D-BAUG;
- b. Professuren des D-MATH;
- c. Professuren des D-MTEC;
- d. Professuren der EPFL;
- e. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen befassen;
- f. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

Art. 7 Studienprogramm

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

Art. 8 Kreditsystem

Individuelle Vertiefungen ausserhalb des Studienangebots des MAS werden im Transfermodul auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet.

Art. 9 Leistungskontrolle

¹ Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen, bewertete Präsentationen und individuelle Modulabschlussarbeiten, sowie eine Programmabschlussarbeit ("MAS-Thesis") und deren Erörterung.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Projektarbeiten entscheidet die Leitung des MAS/DAS/CAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Projektverantwortlichen.

³ Die Modul- und Programmabschlussarbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten beurteilt, von denen eine/einer eine ETH-Professur innehat. Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen und Referenten/Referentinnen müssen von der Leitung des MAS/DAS/CAS genehmigt werden. Sie bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten.

⁴ Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

Art. 10 Nichterfüllung der Leistungskontrolle

¹ Wird ein Element der Leistungskontrolle als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

² Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹.

Art. 11 Urkunde und Titel

¹ Erfolgreich besuchte einzelne Module des MAS-Programms werden bestätigt und in Kredit-einheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

² Die Zuordnung der Krediteinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

⁴ Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen (MAS ETH in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen).

⁵ Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 12 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich² sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.

¹ SR 414.135.1

² SR 414.131.7

3. Abschnitt: DAS-Programm

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zu einem DAS-Programm der universitären Weiterbildung kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule und zwei Jahre Berufserfahrung besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen. Die Zulassung basiert auf dem persönlichem Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und einem Aufnahmegespräch mit der Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am DAS-Programm wird periodisch gemeinsam mit dem Management Komitee neu festgelegt und wird mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt aufgrund der gewünschten Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum DAS-Programm.

⁵ Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Programmsekretariat.

⁶ Das Zentrum für Weiterbildung registriert Teilnehmerinnen und Teilnehmer von DAS-Programmen, sofern dies das jeweilige Programm erfordert. Es erfolgt jedoch keine Immatrikulation als Studierende an der ETH Zürich.

Art. 14 Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte und CAS Abschlüsse

¹ In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn:

- a. sie an der ETH Zürich oder an einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
- c. die Inhalte und Lernergebnisse von der Leitung des MAS/DAS/CAS Programms als anrechenbar befunden werden.

² Die angerechneten Kreditpunkte dürfen bis zu 40 Prozent des Gesamtumfangs des Transfermoduls nicht übersteigen und nur im Transfermodul angerechnet werden.

³ In einer früheren Ausbildung erworbene CAS Abschlüsse des MAS/DAS/CAS Programms in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen können angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Art. 15 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen

¹ Die Lehrziele und Lehrgebiete werden im Detail periodisch angepasst auf der Basis einer Nachfrageanalyse, dem Rat des wissenschaftlichen Beirats und des Management Komitees. Im Allgemeinen dienen die einzelnen Lehrgebiete der gemeinsamen Erreichung der Lehrziele: Professionalisierung der Bewirtschaftung von Netzinfrastrukturen durch Identifikation und Kooperation mit adäquaten Systemen.

² Im DAS-Programm werden wahlweise vor allem folgende Blickpunkte auf die Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen vermittelt:

- a. Strategie und Operation;
- b. Managementsystem: Erhaltungsplanung;
- c. Managementsystem: Datensystemlandschaft;
- d. Branchenspezifische Managementsysteme.

³ Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Professuren des D-BAUG;
- b. Professuren des D-MATH;
- c. Professuren des D-MTEC;
- d. Professuren der EPFL;
- e. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen befassen;
- f. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

Art. 16 Studienprogramm

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

Art. 17 Kreditsystem

Individuelle Vertiefungen ausserhalb des Studienangebots des DAS werden im Transfermodul auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet.

Art. 18 Leistungskontrolle

¹ Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen, bewertete Präsentationen und individuelle Modulabschlussarbeiten.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Modulabschlussarbeiten entscheidet die Leitung des MAS/DAS/CAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Projektverantwortlichen.

³ Die Modulabschlussarbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten beurteilt, von denen eine/einer eine ETH-Professur innehat. Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen und Referenten/Referentinnen müssen von der Leitung des MAS/DAS/CAS genehmigt werden. Sie bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten.

⁴ Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

Art. 19 Nichterfüllung der Leistungskontrolle

¹ Wird ein Element der Leistungskontrolle als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

² Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹.

Art. 20 Teilnahmebestätigung, Urkunde

¹ Erfolgreich besuchte einzelne Module des DAS-Programms werden bestätigt und in Kredit-einheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

² Die Zuordnung der Krediteinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine DAS-Urkunde ausgestellt.

⁴ Die Bezeichnung der Urkunde lautet: Diploma of Advanced Studies ETH in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Namen der zwei frei gewählten Module (alle drei CAS-Module und das Transfermodul sind möglich) (DAS ETHZ in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen:).

⁵ Zusammen mit der DAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 21 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die DAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich¹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des DAS-Programms zu entrichten.

¹ SR 414.135.1

4. Abschnitt: CAS-Programm

Art. 22 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zu einem CAS-Programm der universitären Weiterbildung kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule und zwei Jahre Berufserfahrung besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen. Die Zulassung basiert auf dem persönlichem Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und einem Aufnahmegespräch mit der Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am CAS-Programm wird periodisch gemeinsam mit dem Management Komitee neu festgelegt und wird mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt aufgrund der gewünschten Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS-Programm.

⁵ Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Programmsekretariat.

⁶ Das Zentrum für Weiterbildung registriert Teilnehmerinnen und Teilnehmer von CAS-Programmen, sofern dies das jeweilige Programm erfordert. Es erfolgt jedoch keine Immatrikulation als Studierende an der ETH Zürich.

Art. 23 Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte

In einer früheren Ausbildung erworbene ECTS-Kreditpunkte können nicht angerechnet werden.

Art. 24 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen

¹ Die Lehrziele und Lehrgebiete werden im Detail periodisch angepasst auf der Basis einer Nachfrageanalyse, dem Rat des wissenschaftlichen Beirats und des Management Komitees. Im Allgemeinen dienen die einzelnen Lehrgebiete der gemeinsamen Erreichung der Lehrziele: Professionalisierung der Bewirtschaftung von Netzinfrastrukturen durch Identifikation und Kooperation mit adäquaten Systemen.

¹ SR 414.131.7

² Im CAS-Programm werden wahlweise vor allem folgende Blickpunkte auf die Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen vermittelt:

- a. Strategie und Operation;
- b. Managementsystem: Erhaltungsplanung;
- c. Managementsystem: Datensystemlandschaft.

³ Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Professuren des D-BAUG;
- b. Professuren des D-MATH;
- c. Professuren des D-MTEC;
- d. Professuren der EPFL;
- e. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen befassen;
- f. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Bewirtschaftung netzgebundener Infrastrukturen in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

Art. 25 Studienprogramm

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

Art. 26 Kreditsystem

Individuelle Vertiefungen ausserhalb des Studienangebots des CAS werden nicht angerechnet.

Art. 27 Leistungskontrolle

¹ Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen, bewertete Präsentationen und eine individuelle Modulabschlussarbeit.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Modulabschlussarbeiten entscheidet die Leitung des MAS/DAS/CAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Projektverantwortlichen.

³ Die Modulabschlussarbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten beurteilt, von denen eine/einer eine ETH-Professur innehat. Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen und Referenten/Referentinnen müssen von der Leitung des MAS/DAS/CAS genehmigt werden. Sie bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten.

⁴ Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

Art. 28 Nichterfüllung der Leistungskontrolle

¹ Wird ein Element der Leistungskontrolle als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

² Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹.

Art. 29 Teilnahmebestätigung, Urkunde

¹ Das erfolgreich besuchte Modul des CAS-Programms wird bestätigt und in Kreditenheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

² Die Zuordnung der Kreditenheiten zum Modul erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

³ Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine CAS-Urkunde ausgestellt.

⁴ Die Bezeichnung der Urkunde lautet: Certificate of Advanced Studies ETH in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen: Namen des frei gewählten Moduls (alle drei CAS-Module sind möglich) (CAS ETHZ in Bewirtschaftung Netzinfrastrukturen:).

⁵ Zusammen mit der CAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 30 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die CAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich² sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des CAS-Programms zu entrichten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³ anfechtbar.

¹ SR 414.135.1

² SR 414.131.7

³ SR 172.021

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher